

Dezernat, Amt Dezernat Soziales und Gesundheit Jugendamt	Datum 05.04.2023	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) 3- 336/23 Wahlperiode 2019 - 2024
Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Dezernentenberatung	nicht öffentlich	17.04.2023
Jugendhilfeausschuss	nicht öffentlich	09.05.2023
Kreisausschuss	nicht öffentlich	24.05.2023
Kreistag	öffentlich	14.06.2023

Betreff

Jugendhilfeplan - Kindertagesstättenbedarfsplanung für das Schuljahr 2023/2024 und dessen Fortschreibung bis 2025/2026 zur Versorgung des Landkreises Nordsachsen mit einem bedarfsgerechten Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen beschließt den Kindertagesstättenbedarfsplan für das Schuljahr 2023/2024 und dessen Fortschreibung bis 2025/2026 zur Versorgung des Landkreises Nordsachsen mit einem bedarfsgerechten Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen.

Kai Emanuel
 Vorsitzender des Kreistages

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Änderung bei Beschluss- fassung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Begründung zur Drucksache Nr. 3- 336/23

Jugendhilfeplan - Kindertagesstättenbedarfsplanung für das Schuljahr 2023/2024 und dessen Fortschreibung bis 2025/2026 zur Versorgung des Landkreises Nordsachsen mit einem bedarfsgerechten Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen

Die Planung und der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sind ein entscheidendes Steuerungssystem für eine bedarfsgerechte und wirkungsvolle Angebotsstruktur im Bereich der Kindertagesbetreuung. Die Planungsverantwortung¹ und die Verantwortung zur Erfüllung dieser Aufgaben ergibt sich für den Landkreis Nordsachsen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus den §§ 79, 80 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII)².

Konkret hat der Landkreis Nordsachsen als zuständiger örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG)³ zu gewährleisten, dass die nach § 3 SächsKitaG erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck wird ein entsprechender Bedarfsplan erstellt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 SächsKitaG) und jährlich fortgeschrieben (§ 8 Abs. 2 Satz 2 SächsKitaG).

Anlagenverzeichnis:

Anlage - Kindertagesstättenbedarfsplan Landkreis Nordsachsen 2023/2024 und dessen Fortschreibung bis 2025/2026

¹ Landesjugendhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch die Verordnung vom 31. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 64) geändert worden ist.

² Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe; Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.12.2022 I 2824

³ Gesetz über Kindertageseinrichtungen vom 27. November 2001 (SächsGVBl. S. 705), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist.